

**Ordnung für das Zusatzstudium  
Interkulturelle Rhetorische Kompetenz  
an der Universität Regensburg  
Vom 10. Mai 2017**

Geändert durch Satzung vom 7. Februar 2022.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot, Unterrichtssprache; Studienberatung
- § 3 Qualifikation
- § 4 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Kompetenzen
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

**II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

- § 13 Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums
- § 14 Form und Verfahren von Modulprüfungen
- § 15 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen
- § 17 Mündliche Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsfristen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Bestehen, Gesamtnote, Zertifikat
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

**III. Schlussvorschriften**

- § 26 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Ziel**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet unter der fachlich-inhaltlichen Verantwortung der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften das Zusatzstudium Interkulturelle Rhetorische Kompetenz an. <sup>2</sup>Das Lehr- und Prüfungsangebot für das Zusatzstudium wird in Kooperation mit dem Zentrum für Sprache und Kommunikation (ZSK) der Universität Regensburg zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Die vorliegende Ordnung regelt den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen des Zusatzstudiums.
- (2) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse und studien- und berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Interkulturelle Kommunikation, Rede- und Gesprächsrhetorik sowie Berufsorientierter Kompetenzen, die die Absolventen befähigen, den Anforderungen in einem internationalen beruflichen Umfeld gerecht zu werden. <sup>2</sup>Durch das Zertifikat Interkulturelle Rhetorische Kompetenz wird nachgewiesen, dass die Absolventen in der Lage sind, eigenes kommunikatives Verhalten situationsadäquat zu steuern und multikulturelle Interaktionssituationen konstruktiv mitzugestalten.
- (3) Das Zusatzstudium richtet sich an Studierende aller Fakultäten an der Universität Regensburg.

### **§ 2**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot, Unterrichtssprache; Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Das Zusatzstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Es erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) <sup>1</sup>Das Zusatzstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Es umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 13.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind insgesamt 12 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (4) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (5) Den Studierenden wird neben der Zentralen Studienberatung auch eine speziell auf das Zusatzstudium bezogene Studienberatung angeboten, welche insbesondere vor Aufnahme des Zusatzstudiums, in allen Fragen der Studienplanung, bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden kann.

### **§ 3**

#### **Qualifikation**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in dieses Zusatzstudium ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg als ordentlicher Studierender und ein erfolgreich zu absolvierendes Auswahlgespräch vor einem Dozenten des Lehrgebiets Mündliche Kommunikation und einem Beisitzer. <sup>2</sup>In dem 20-30-minütigen Auswahlgespräch als Einzelgespräch wird überprüft, ob der

Bewerber über ein Problembewusstsein zu interkulturellen Zusammenhängen verfügt, ob bereits Kenntnisse im Bereich der Rede- und Gesprächsrhetorik auf einem Niveau vorhanden sind, die es ermöglichen, die formulierten Lernziele zu erreichen und ob der Bewerber über ausreichende englische Sprachkenntnisse in Bezug auf Rede- und Gesprächsrhetorik (vergleichbar dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)) verfügt. <sup>3</sup>Es werden zunächst Kenntnisse zur Kulturdiversität und Kenntnisse zur rhetorischen Kommunikation für Rede- und Gesprächsprozesse thematisiert, bevor in einem abschließenden, in englischer Sprache geführten Gesprächsteil über Erlebnisse mit fremden Kulturen die Sprachkompetenz überprüft wird. <sup>4</sup>Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen, das die Ergebnisse der Gesprächsbereiche Kulturdiversität, Kenntnisse zu den Bereichen Rede- und Gesprächsrhetorik sowie die englische Sprachkompetenz dokumentiert. <sup>5</sup>Das Auswahlgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn alle drei Gesprächsbereiche jeweils mit bestanden bewertet wurden. <sup>6</sup>Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>7</sup>Die Wiederholung des Auswahlgesprächs ist einmal möglich.

- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Lehrgebiet Mündliche Kommunikation.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Zusatzstudium „Interkulturelle Rhetorische Kompetenz“ sind unter Vorlage geeigneter Nachweise (Immatrikulationsbescheinigung für das Semester, in welchem das Zusatzstudium aufgenommen werden soll) bis 30. September (Ausschlussfrist) an den Prüfungsausschuss zu stellen.

#### **§ 4**

##### **Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Zusatzstudiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb dieses Zusatzstudiums nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Zusatzstudiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

#### **§ 5**

##### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Zusatzstudiums sind als Lehrveranstaltungsformen Seminare (S) und Übungen (Ü) vorgesehen. <sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 6) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 6 Abs. 5).
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 13 auch als

Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. <sup>3</sup>Studienleistungen können insbesondere Vorträge sein.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Modulprüfungen.

## **§ 6 Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Module können benotet oder unbenotet sein.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 14 und/oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 5 Abs. 3 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) Das Studium umfasst Pflichtmodule, die zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen sind.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem ZSK-Lenkungsausschuss verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Homepage der Universität.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- 1. der Leiter des Lehrgebiets Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung
  - 2. der Leiter des Zentrums für Sprache und Kommunikation
  - 3. der Programmverantwortliche für das Zusatzstudium Interkulturelle Rhetorische Kompetenz.
- <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Lenkungsausschuss des Zentrums für Sprache und Kommunikation bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 8**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.
- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

## **§ 9**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Zusatzstudiums, der Fortsetzung des Zusatzstudiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>4</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Zusatzstudiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>5</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>6</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>7</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

## **§ 11**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in Prüfungen auf schriftlichen Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, aus der sich ergibt, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung in der vorgesehenen Dauer nicht erbracht werden kann. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

## **§ 12**

### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Als Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

## **§ 13**

### **Bestandteile und Gliederung des Zusatzstudiums**

<sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums sind folgende Module im Umfang von insgesamt 12 LP nachzuweisen:

IRK-M01 Rhetorische Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation  
(6 LP, Modulprüfungen: Klausur und Lernportfolio)

IRK-M02 Rede- und Gesprächsrhetorik im interkulturellen Kontext  
(6 LP, Modulprüfungen: Mündliche Prüfung und Hausarbeit)

<sup>2</sup>Das Modul IRK-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls IRK-M01 absolviert werden.

## **§ 14**

### **Form und Verfahren von Modulprüfungen**

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 6 Abs. 2.
- (2) <sup>1</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2. <sup>3</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 19 benotet. <sup>4</sup>In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Homepage der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg für das Zusatzstudium.

## **§ 15**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt. <sup>3</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim jeweiligen Prüfer erfolgen.

## **§ 16**

### **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Lernportfolios erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. <sup>2</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens eine und höchstens drei Stunden. <sup>3</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>6</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig; Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Arbeit oder im Protokoll zu vermerken.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt der Bearbeitungsumfang ca. 3000 Wörter.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Lernportfolios abgehalten, beträgt der Bearbeitungsumfang ca. 3000 Wörter.



- (5) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 19 festgesetzt.

## **§ 17**

### **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden als zusammenhängende sowie gleichwertige Teilleistungen in Form von Präsentationen als Einzelprüfung (Teil 1) sowie in Form von Gruppendiskussionen als Gruppenprüfung (Teil 2) vor einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. <sup>2</sup>Im Rahmen der Präsentation als Einzelprüfung weisen Studierende nach, dass sie die rhetorischen Anforderungen der Interkulturellen Rhetorischen Kompetenz erfüllen und eine längerfristig vorgegebene Themenstellung eigenständig bearbeiten und fachlich adäquat präsentieren können; im Rahmen von Gruppendiskussionen als Gruppenprüfung weisen Studierende nach, dass sie eine kurzfristig vorgegebene Themenstellung bearbeiten und in der Gruppe darstellen bzw. vertreten können. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt mindestens 35 und höchstens 45 Minuten; die Dauer der Präsentation beträgt dabei ca. 15 Minuten, die Dauer der Gruppenprüfung ca. 20 bis 30 Minuten.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer gemäß § 19 festgesetzt.

## **§ 18**

### **Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die gemäß § 13 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen des Zusatzstudiums erforderlichen 12 LP nicht bis zum Ende des dritten Semesters erworben, so gilt die Zertifikatsprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind von dem Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen des Zusatzstudiums noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt das Zusatzstudium als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

## **§ 19**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- |                       |                                                                                  |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;                                                     |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                       |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;                                 |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- |                   |   |              |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5         | = | sehr gut     |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut          |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |

<sup>4</sup>Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbstständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

## **§ 20**

### **Wiederholbarkeit von Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Modulprüfung abgelegt werden, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>3</sup>Weist der Studierende nach, dass er aufgrund von nicht von ihm zu vertretender Gründe an der Einhaltung der Frist gehindert war, so wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt; § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 21**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 22**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung von der Prüfung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim jeweiligen Prüfer erfolgen.
- (2) Erklärt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Daselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 24 Eingang in die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 10 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 20 mehr eingeräumt wird.
- (6) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Abs. 2, 3, 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Bestehen, Gesamtnote, Zertifikat**

- (1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn die in § 13 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) <sup>1</sup>Das Zusatzstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eines der erforderlichen Module endgültig nicht bestanden ist oder
  2. die zum erfolgreichen Absolvieren des Zusatzstudiums erforderlichen 12 LP wegen Fristablaufs gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erbracht werden können.
- <sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Die Gesamtnote des Zusatzstudiums setzt sich aus den gleichgewichteten Noten der Module IRK-M01 und IRK-M02 zusammen.
- (4) <sup>1</sup>Dem Studierenden wird nach Vorlage der Belege über die erfolgreiche Absolvierung der Module auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. <sup>2</sup>Dem Zertifikat wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§26**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Zusatzstudium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Mai 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 10. Mai 2017.

Regensburg, den 10. Mai 2017  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 10.5.2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10.5.2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.5.2017.